

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaarte Petitzeile 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 30. März

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Aufruf an die Handwerker des Kammerbezirks — Mittelstandsfragen im Reichstag und Abgeordnetenhaus — Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1918 — Aus Nassau — Wir können, wir wollen, wir müssen! — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Elserne Kreuz II. Klasse
erhielten:

Kanonier Josef Rau, Sohn des Mitgliedes Dachdeckermeister Josef Rau in Wiesbaden.
Holzbildhauermeister C. C. J. J. J., Schwieger-
sohn des Mitgliedes Postexpedientenmeister
H. J. Sperling, Wiesbaden.

Mittelstandsfragen im Reichstag und Abgeordnetenhaus.

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse des selbständigen gewerblichen Mittelstandes im Handwerk, Kaufmannsstand und in der Kleinindustrie, die schon vor dem Kriege sehr schwierig waren, sind durch die lange Dauer des Krieges und die tief einschneidenden behördlichen Maßnahmen noch wesentlich verschlimmert worden. Zu einer leistungsfähigen Wirtschaftspolitik gehört die Erhaltung möglichst vieler selbstständiger lebensfähiger Existenzen im Gewerbebestand. Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichszankler für den selbständigen Mittelstand zu treffen, um die Schädigung desselben möglichst hintanzuhalten und seinen Wiederaufbau in die Wege zu leiten?“

So lautete eine vom Zentrum eingebrachte Interpellation, die in der Sitzung des Reichstages vom 13. März verhandelt wurde. Aus der Begründung durch den bekannten bayerischen Handwerkerführer Abg. Irl sei folgendes hervorgehoben: Der selbständige gewerbliche Mittelstand hat unter den verderblichen Wirkungen des Krieges ganz besonders zu leiden und bedarf der Hilfe der Gesamtheit in weitgehendem Maße. Aus den zahllosen Klagen, die uns aus den Kreisen der Handwerkermeister zugegangen sind, klingt fast regelmäßig die Verlangen heraus, daß man die handwerksmäßigen Betriebe, die durch den Krieg geschädigt worden sind, zugrunde gehen lasse, daß man den Meistern und ihren Familien, die ihre Existenz und ihr Vermögen eingebüßt haben, nicht zu Hilfe komme. In ähnlicher bedrohlicher Lage wie die zum Kriege eingezogenen Handwerksmeister befinden sich aber auch sehr viele Nichtkrieger, die durch den Krieg ruiniert sind, deren Geschäfte geschlossen sind, deren Väter leersehen. Es ist uns immer versichert worden, daß alle einschränkende Maßnahmen nur insofern erfolgten, als es die harte Notwendigkeit des

Aufruf an die Handwerker des Kammerbezirks.

Die 8. Kriegsanleihe liegt vom 18. März bis 18. April zur Zeichnung offen. Wir wollen und müssen alles tun, um auch diesmal wieder den Feinden zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist und daß sie geschlossen und entschlossen hinter unseren siegreichen, heldenhaften Truppen steht. Je größer der Erfolg der Kriegsanleihe, desto näher der Frieden. Auf einen Sieg durch die Waffen hoffen unsere Feinde wohl selbst nicht mehr, aber auf den Sieg durch unseren wirtschaftlichen Zusammenbruch, hoffen sie immer noch, wenigstens reden sie dies ihren Völkern vor. Je schneller diese Hoffnung der Feinde zerstört wird, desto schneller werden wir den Frieden haben. Je mehr diese Hoffnung aber genährt wird, und durch eine schwache Kriegsanleihe würde sie genährt, desto ferner

rückt der Frieden. Die letzte Entscheidung steht nunmehr im Westen bevor. Zu ihrer Durchführung braucht unsere Heeresleitung die 8. Kriegsanleihe. Geben wir ihr so reich wie es unserem Dank und unserem Vertrauen entspricht; beides aber ist unbegrenzt. Hier handelt es sich einfach um eine Ehren- und eine Dankspflicht. Jeder der etwas hat, kann unbefragt zeichnen, denn er legt sein Geld gut verzinst und sicher an und trägt damit zum Endsieg bei. Waren wir schon bisher auch im Westen siegreich, so werden wir es sicher auch bei der letzten Entscheidung sein, nachdem durch den deutschen Frieden im Osten unsere Kampfkraft im Westen sich verdoppelt hat. Deshalb muß jeder Handwerker diese, hoffentlich letzte Kriegsanleihe nach Kräften zeichnen.

Wiesbaden, den 19. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carstens.

Der Syndikus: Schroeder.

Krieges erforderte, und daß die Kleinbetriebe dabei möglichst geschützt werden. Die Praxis entspricht diesen Versicherungen aber keineswegs. Die zwangsweise Zusammenlegung von Handwerksbetrieben ist außerordentlich gefährlich. Die Reichsleitung begünstigt die Syndikatsbildung. Diese mag in der Kriegszeit und Ubergangswirtschaft gewisse Vorteile haben, wir verlangen aber, daß dadurch in das Wirtschaftsleben nicht tiefer eingegriffen wird, als es unbedingt notwendig ist. Wir halten ein Wirtschaftssystem, bei dem es auf der einen Seite nur Großaktionäre und Aufsichtsräte und auf der anderen Seite Millionen von Arbeitern und Angestellten gibt, nicht für vorteilhaft. Wir brauchen den Handwerkerstand, verteilt im ganzen Lande, wir brauchen kleine Betriebe, um gute Handwerker heranzubilden. Die Behörden haben vielfach nicht das richtige Verständnis für die Bedeutung und die praktischen Bedürfnisse des Handwerks. Für die Ubergangswirtschaft wird es sich hauptsächlich um die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu handeln haben. Von dem Submissionsverfahren muß für die nächsten Jahre bei handwerklich herzustellenden Waren Abstand genommen werden. Das Handwerk muß ferner ausgiebig mit Rohstoffen versorgt werden. Auch hier hat jede einseitige Bevorzugung der Großindustrie zu unterbleiben. Es muß in diese Versorgung ein einheitlicher Zug gebracht werden. Zu diesem Zwecke hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag ein Arbeitsprogramm aufgestellt, das in erster Reihe den Zusammenschluß zu Genossenschaften ins Auge faßt. Die Behörden haben dazu an-

scheinend noch keine Stellung genommen. Leider nehmen auch Großhandel und Industrie gegen die Handwerker Genossenschaften eine geradezu feindliche Stellung ein. Wir müssen im Reichswirtschaftsamt ein ständiges Dezernat für Handwerkerfragen haben. Die Angehörigen des Mittelstandes haben die Lasten des Krieges getragen und wollen auch ferner durchhalten, aber sie wollen auch die Gewißheit haben, daß der Mittelstand erhalten bleiben soll.

In der Beantwortung der Interpellation erkennt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Freiherr von Stein, die großen Schwierigkeiten und Schäden an, die der Krieg über den gewerblichen Mittelstand gebracht, sowie auch die Notwendigkeit, nach Möglichkeit einer weiteren Verschärfung entgegenzuwirken und die Schäden wieder auszugleichen. Aber ein erschöpfendes Programm hierüber zu geben, sei nicht möglich, schon deshalb nicht, weil ein großer Teil dessen, was auf diesem Gebiete geschehen könne und müsse, nicht im Bereiche der Reichsverwaltung liege, sondern zur Zuständigkeit der Bundesstaaten gehöre. Er müsse sich deshalb darauf beschränken, einige im Vordergrund des Interesses stehende Punkte zu betrachten.

Darüber führte der Staatssekretär etwa folgendes aus: Die Zusammenlegung von Betrieben ist eine Kriegsnotwendigkeit gewesen, hervorgerufen durch den Mangel an Rohstoffen wie an Arbeitskräften. Von Seiten des Reichswirtschaftsamtes wird aber alles geschehen, um von den handwerksmäßigen Betrieben weitere Stilllegungen fernzuhalten. Eine besonders

wichtige und schwierige Frage ist die Rohstoffbeschaffung. Hier stehen sich zwei Richtungen gegenüber. Die eine glaubt alles Gute nur von der schleunigen Rückkehr zur vollen Freiheit des Handels zu erwarten, während die andere Ansicht im Gegenteil das Heil der Zukunft von der Beibehaltung und dem weiteren Ausbau der Zwangsbewirtschaftung erblickt. Die tatsächliche Entwicklung wird sich von beiden Extremen freihalten müssen. Kein Teil unseres Volkes hält so zäh an der Selbstständigkeit seiner Wirtschaft fest, als der erwerbende Mittelstand, ganz besonders der Handwerkerstand. Aus dem Gefühl der Selbstständigkeit, des Aufstiegsgefühls erwacht aber auch

eine gewisse Abneigung, ja oft ein Widerstand gegen die Genossenschaftsbildung, gegen den Gedanken der Arbeits- und Erwerbsgemeinschaft. Aber dieses innere Widerstreben wird überwunden werden müssen, wenn der Handwerker seinen Platz gegenüber dem Großbetrieb dauernd behaupten will. Ansätze, sogar ansehnliche Erfolge auf dem Gebiete der Gesellschaftsbildung hat auch schon die Zeit vor dem Kriege gesehen. Der Krieg hat die Entwicklung gefördert. Sie wird aber eine planmäßige Durchbildung erfahren müssen, und das wird nicht nur für die Uebergangszeit der Fall sein, sondern dabei wird es bleiben müssen. Das gilt nicht nur, um die Rohstoffe zu übernehmen

und zu verteilen, sondern das gilt in gleicher Weise auch von der Übernahme von Lieferungen im großen, sei es an Privatabnehmer oder an den Staat. Auch hierin ist der Krieg ein Lehrmeister gewesen, und ich möchte wünschen, daß diese Lehren nicht vergessen, sondern weiter gepflegt werden. Die Behörden werden im Interesse des Ganzen darauf bedacht sein müssen, dem Handwerkerstand wie dem gewerblichen Mittelstand die selbständige Existenz zu ermöglichen, und sie werden das um so leichter können, wenn ihnen gegenüber leistungsfähige Lieferungsverbände bestehen.

(Schluß folgt.)



**Ein Volk, das solchen Aufschwung genommen,
das über solche Wirtschaftskräfte verfügt, das
eine solche arbeitssame Bevölkerung hat, ist
der sicherste Schuldner. - Wer Kriegs-
anleihe zeichnet, zeichnet daher
die sicherste Kapitalanlage
der Welt!**

Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1918.

Im Gegensatz zu den beiden Vormonaten, die dem Arbeitsnachweis ein vorwiegend ruhiges Gepräge gaben, wies der Januar eine sehr starke Aufwärtsbewegung des Angebotes auf, die von einer sehr lebhaften Steigerung der gesamten Nachfrage in den gewerblichen Berufen begleitet war. Die Erhöhung der Nachfrage erstreckt sich nicht nur auf gelernte Facharbeiter, sondern bot auch für ungelernte Arbeitskräfte die denkbar beste Arbeitsgelegenheit. Nur für jugendliche Arbeiter, an denen stellenweise ein beträchtliches Ueberangebot bestand, war nach wie vor nur geringe Aufnahmefähigkeit in Fabriken und gewerblichen Betrieben vorhanden. Eine Ausnahme machte nur die Landwirtschaft, die entsprechend der Jahreszeit nur einen geringen Bedarf an männlichen Arbeitern geltend machte, der glatt gedeckt werden konnte. Dagegen forderte die Forstwirtschaft zahlreiche Arbeitskräfte für Holzhauerarbeiten an, die auch in größerem Umfang gestellt wurden. Ein Teil des Bedarfes an weiblichem Personal für die Landwirtschaft blieb ungedeckt. Eine wesentliche Steigerung erfuhr die Nachfrage nach Facharbeitern aller Art, mit Ausnahme von Schlossern in der Metall- und

Munitionsindustrie. Dieselbe zeigte auch für die zahlreichen zur Verfügung stehenden Hilfsarbeiter erhöhte Aufnahmefähigkeit. Im Textilgewerbe ließ die Nachfrage im allgemeinen nach. In der Lederindustrie hat zwar der Beschäftigungsgrad nach der Beendigung des Weihnachtsgeschäftes eine Verringerung erfahren, indessen ist immer noch ein sehr guter Geschäftsgang zu verzeichnen, der für die knapp zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte reichlich Beschäftigung bot. Im Holzgewerbe ließ die Nachfrage nach Käufern etwas nach, während an Möbelschreibern, Polierern und geübten Maschinenarbeitern größerer Bedarf herrschte. Bauhandwerker waren zahlreicher vertreten. In dem Nahrungsmittelgewerbe zeigte sich in der gleichen Weise wie in den Vormonaten zeitweise ein Ueberangebot an Bäckern. In der Tabakindustrie führte die bevorstehende Betriebseinschränkung bereits zur Entlassung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte. Doch machten demgegenüber die größeren Zigarrenfabriken eine immerhin noch beachtenswerte Nachfrage nach ersteren geltend. Im Metallbearbeitungsgewerbe bestand größere Nachfrage nach Schneidern und namentlich nach Schuhmachern, welche nach wie vor schwach vertreten waren. Daneben wurden Facharbeiter für die Holzbohlenherstellung in sehr großem Maße verlangt. Im Baugewerbe wurden nur Anforderungen für kriegswichtige Bauten

geltend gemacht. Trotzdem konnte der verringerte Bedarf an Maurern und Zimmerern nicht voll gedeckt werden. Nur Bauhilfsarbeiter wurden in höherem Maße vermittelt. In den graphischen Gewerben blieb die Lage unverändert. Maschinisten und Heizer standen anfangs reichlich zur Verfügung und konnten auch in der zweiten Hälfte des Monats noch in befriedigender Weise beschafft werden. Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ließ sich ein völliger Ausgleich von Angebot und Nachfrage ermöglichen. Auch Aushilfspersonal war ausreichend vertreten. Das große Ueberangebot an Köchen blieb bestehen. Von sonstigen Lohnarbeitern wurden in erster Linie Fuhrleute von größeren Expeditionsfirmen viel verlangt und konnten bei dem fast völligen Fehlen eines geeigneten Angebotes nur in sehr geringem Umfang gestellt werden. Vielfach mußte in härterem Maße auf die reichlich zu Gebote stehenden Jugendlichen zurückgegriffen werden. Daneben fanden jugendliche hauptsächlich als Ausläufer und Laufburschen Verwendung, da in industriellen Betrieben nur sehr geringe Verwendungsmöglichkeit für dieselben bestand. Angebot und Nachfrage für Lehrlinge aller Art ist zurzeit noch sehr gering.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkte machte sich eine sehr starke Inanspruchnahme der gewerblichen Arbeiterinnen aller Art

gleichwertig. Insbesondere wies das Metall-
gewerbe einen erhöhten Bedarf an weiblichen
Arbeitskräften auf. Im Gast- und Schank-
wirtschaftsgewerbe war im allgemeinen
ein solches Personal hinreichend vorhanden.
Unter den sonstigen Lohnarbeiterinnen
waren Putz- und Waschfrauen wesentlich
häufiger gemeldet, während der Dienstboten-
mangel unverändert anhielt.

Aus Nassau.

Förderung der 8. Kriegsanleihe.

Zur weiteren Förderung der Zeichnungs-
ergebnisse hat sich die Direktion der Nassau-
ischen Landesbank bereit erklärt, an diejenigen
Zeichner, die sofortige Ausbändigung endgültiger
Stücke wünschen, solche der 8. Kriegsanleihe aus
den Beständen abzurechnen und auszuhändi-
gen. Die Direktion der Nassauischen Landes-
bank verpflichtet sich, den auf diese Weise ein-
gehenden Betrag für ihre Rechnung auf die
Kriegsanleihe voll zu zeichnen. Da die Be-
tragungen der 8. Kriegsanleihe genau mit denen
der 8. Kriegsanleihe übereinstimmen, ist es für
den Zeichner vollständig gleichgültig, welche von
den Anleihen sie erhalten. Die Zuteilung
in Stück der 8. Kriegsanleihe erfolgt jeweils
auf besonderen Wunsch der Zeichner. Die
Rechnung stimmt vollständig mit der für
Zeichnungen auf Stück der 8. Kriegsanleihe
verein. Da die Lieferung mit Zinscheinen
am 2. Januar 1918 erfolgt, werden auch im Falle
der Abgabe von Stück der 8. Kriegsanleihe
die Zinsen bis zum 30. Juni 1918 an dem ein-
zahlenden Kapital in Abzug gebracht.

Wir können — wir wollen — wir müssen!

o leicht wurde es den Deutschen noch nie
gemacht, zu sparen und ersparte Gelder,
auch kleine Beträge, in Wertpapieren an-
zulegen, wie durch die deutschen Kriegs-
anleihen. Jede Poststelle, Spar- und Dar-
lehenskasse und zahlreiche andere Einrich-
tungen kommen den Zeichnern entgegen.

o vorteilhaft sind Spargelder noch nie
verzinst worden; weder bei Sparkassen noch
bei Vereinen; höchstens bei Schwindel-
firmen, welche den Einlegern hohe Zinsen,
aber kein Kapital mehr zurückgegeben
haben.

o sicher sind Gelder noch selten angelegt
worden, wie in deutschen Kriegsanleihen.
Für sie haftet das ganze Deutsche Reich;
hastet die Bundesstaaten mit ihrem ganzen
Vermögen, trägt der Reichtum des deut-
schen Volkes im Werte von über 400 Mil-
liarden.

o nützlich hat noch nie ein Darlehen ge-
wirkt, wie die Kriegsanleihen. Sie haben
dem deutschen Volke die Freiheit erhalten,
dem Reich das Fortbestehen ermöglicht, der
deutschen Heimat den Schutz vor wilden
Kriegshorden gebracht; dem Bauern die
Scholle gesichert, dem Handwerksmann und
Arbeiter Verdienst in schwerster Kriegsnot
verschafft.

o notwendig mit den „silbernen Ru-
geln“ nun vollends durchzuhalten war
es noch nie, wie jetzt. Wir stehen vor der
letzten Entscheidung. Alle bisherigen An-
leihen sind gefährdet, wenn nicht das Geld
zur Abwehr des letzten Gewaltangriffs des
Feindes aufgebracht wird. Alle Opfer an
Gut und Blut sind umsonst gebracht, wenn
wir jetzt finanziell ermattet zusammen-
brechen. Aller Heldennut und Opfergeist an
der Front muß ersticken, wenn wir jetzt
nicht die weiteren Mittel zur Ernährung
und bestmöglichen Ausrüstung unserer
Truppen aufbringen könnten. Aber

Wir können es, wenn wir wollen. Wir
wollen es, weil wir müssen. Wir müs-
sen es, denn uns alle und jeden einzelnen
von uns zwingt der Trieb der Selbst-
erhaltung.

Liberius Gerstenberger
M. d. R. u. bay. Landtags.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. A.,

betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hier-
mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem
Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Be-
schlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines
Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über
Ausfuhrspesen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Han-
del vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Säge-
späne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne
aller Art (Holzholzwahl, Drehspäne, Maschinen-
späne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzrinde, Sä-
späne und Essigholzwahl.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser
Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 Kilogramm
und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht
mehr als 1000 Kilogramm betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiernit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den ihr be-
rührenden Gegenständen verboten ist und rechtsgeltende
Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht
eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anord-
nungen erlaubt wird. Den rechtsgeltenden Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
folgen.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung
der beschlagnahmten Gegenstände zur Verwertung
in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:
1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und
Streuemittel bei der königlichen Intendantur
der militärischen Institute, Berlin W 30, Vik-
toria-Luis-Platz 8, gemäß den Lieferungsbe-
dingungen dieser Beschaffungsstelle;
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten
Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlag-
nahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur
zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird,
als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchst-
preise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar
1918 (Bst. 1600/1. 18. R. R. A.), festgesetzte Höchst-
preis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldeform.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die
Meldungen haben monatlich auf amtlichen Melde-
scheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Be-
schaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei
der königlichen Intendantur der militärischen In-
stitute, Berlin W 30, Viktoria-Luis-Platz 8, mit
der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“
postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der
im § 1 bezeichneten Art im Gewerbe haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände
(s. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung
der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag),

bei den späteren Meldungen der am Beginn des
ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tat-
sächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste
Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die fol-
genden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines
jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind
bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Vordruck-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemann-
straße 10, unter Angabe der Vordrucknummer
Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung
soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher
Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der
Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zu
der Beantwortung der gestellten Fragen nicht ver-
wendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist
eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschreib-
kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäfts-
papieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind be-
sondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Ausfuhr- erteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu
führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen
Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein
muss. Sofern der Meldepflichtige bereits ein der-
artiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes
nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen
Betriebe des Meldepflichtigen verwertet werden, ge-
nügt die schätzungsweise Angabe der monatlich ver-
werteten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im
Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden
ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher
und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebsan-
richtungen und Räume zu besichtigen und zu unter-
suchen, in denen zu meldende Gegenstände er-
zeugt, gelagert oder aufbewahrt werden oder zu
verwerten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekannt-
machung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für
Holzspäne und Streumittel bei der königlichen
Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30,
Viktoria-Luis-Platz 8, zu richten. Sie haben an
dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den
Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von
Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar
1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekannt-
machung Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Ang., be-
treffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art
vom 29. September 1917 aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Februar 1918.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein
v. L. u. d. a. l. d. Generalleutnant und Kommandant.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. A.,

betr. Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom
11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in
Wahrheit auf Grund der Allerhöchsten Verordnung
vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen
über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhand-
lungen nach den abgedruckten Bestimmungen be-
straft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu-
verlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Säge-
späne (Sägemehl), Hobelspäne und andere

Holzspäne aller Art (Holzwollabfall), Drehspäne, Maschinenspäne usw.).
Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzvolle, Hauspäne und Esigholzpäne.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2.60 Mark für 100 Kilogramm in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streuemittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin 28 30, Victoria-Luisen-Platz 8.

§ 4. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Coblenz, 16. Februar 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein v. Luchwald, Generalleutnant und Kommandant.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Bekanntmachung

Die Lieferung der für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 erforderlichen Steinmaterialien für die Unterhaltung des Rheins (km 48,5 bis 112) soll öffentlich in drei Losen getrennt vergeben werden.

Los 1. Bezirk St. Goar (km 48,5 bis 70):

400 cbm Senfsteine.

Los 2. Bezirk Coblenz (km 70 bis 91,8):

200 cbm Mauersteine,

750 " Pflastersteine,

800 " Senfsteine (gew.),

600 " Senfsteine (schwere),

600 " Steinbruchschutt.

Los 3. Bezirk Neuwied (km 91,8 bis 112):

700 cbm Pflastersteine,

750 " Senfsteine (gew.),

600 " Senfsteine (schwere),

500 " Steinbruchschutt.

Angebotbogen und Bedingungen können vom Kgl. Wasserbauamt I Coblenz, Moltkestr. 11 I, gegen vorherige portofreie Einsendung von 1 M (ohne Bestellgeld) für jedes Los bezogen werden. Zu den Angeboten ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden. Angebote sind gut versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferung von Steinmaterialien Los ...“ versehen bis zum Eröffnungstermin am Mittwoch, den 3. April 1918, mittags 12 Uhr hierher einzureichen. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Lieferungsfrist 14 Tage nach Aufforderung bzw. Zuschlagserteilung. Lieferant hat nachzuweisen, daß er wenigstens ein Fahrzeug von 40 bis 50 cbm Inhalt besitzt.
Coblenz, den 20. März 1918.
Königl. Wasserbauamt I Coblenz.

Um denjenigen Zeichnern auf die 8. Kriegs-anleihe, die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind wir bereit, für den zu zeichnenden Betrag Stücke der 6. Kriegs-anleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinsscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodaß sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf die 8. Kriegs-anleihe stellt. Die Bedingungen der 6. und 8. Kriegs-anleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen 6. Kriegs-anleihe wird von uns auf die neue Kriegs-anleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bekanntmachung.

Die durchgehende Arbeitszeit ist bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer vom 15. März ab wieder aufgehoben und die Dienstzeit wieder von vormittags 8—12½ und von 3—6 Uhr eingeführt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis, damit alle Beteiligten ihren dienstlichen Verkehr mit der Handwerkskammer danach einrichten können.

Bei der überaus starken Inanspruchnahme der Geschäftsstelle der Handwerkskammer wird jedoch

dringend erbeten, bei persönlichen Rücksprachen möglichst die Vormittagsstunden zu wählen.

Wiesbaden, den 19. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Lehrlinge deren Meister zum Heere eingezogen oder Meistersöhne, die sich auf besser polierte Möbel weiter ausbilden wollen, können sofort eintreten. Kost und Logis im Hause. **Felix Kautner** Schreinermeister, Bodenhausen im Taunus.

Zeichnungen auf die 8. Kriegs-anleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegs-anleihen werden 5½%, und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5%, berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 28. März d. J., sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VI. Kriegs-anleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf VIII. Kriegs-anleihe für eigene Rechnung.

Kriegs-anleihe-Versicherung

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvoranzahlung und Rück-
erstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

Mitarbeiter für die Kriegs-anleihe-Versicherung überall gesucht.

Wiesbaden, im März 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Sämtliche Drucksachen

liefert in jeder
Ausführung zu
mäßig. Preisen
in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdruckerei des
Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fernruf
636

Bilanz

der Kredit-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H.,
der Tapezierer-Zinnung Wiesbaden

vom 31. Dezember 1917.

Vermögen		Schulden	
Kassenbestand	886.—	Laufende Rechnung mit der Vereinsbank Wiesbaden	5 415.—
Laufende Rechnung mit Kunden	33 032.72	Laufende Rechnung mit Lieferanten	40 695.—
Warenbestand	57 249.61	Geschäftsguthaben der Mitglieder	12 101.—
Militärlieferungen	20 710.36	Reserven	11 175.—
Anteil Vereinsbank Wiesbaden	300.—	Hilfsreserven	19 800.—
„ Lieferungsgeg. d. Tapezierer u. Schreiner f. d. Kammerbezirk Wiesbaden	450.—	Vorschuß bei der Vereinsbank Wiesbaden	7 000.—
Hinterlegung Lichtwerke	100.—	Spareinlage der Mitgl. 2 844.32	9 844.—
„ bei der Landesbank	200.—	Laufende Lieferanten-Akzpte	396.—
Einlage bei der Federzuschneidestelle f. d. Handw. Darmstadt	992.—	Verlust- und Gewinn-Konto	16 972.—
Einrichtungsgegenstände	1.—		
Kriegsanleihe	3 000.—		
	116 421.69		116 421.—

Verlust	Verlust- und Gewinn-Konto	Gewinn	
Umlösen	21 479.24	Zinsen und Vergütungen	509.—
Abgeschrieben auf Schuldner (Kriegsverluste)	1 205.31	Waren-Rohgewinn	39 147.—
Reingewinn	16 972.52		
	39 657.07		39 657.—

Eingang	Waren-Konto	Ausgang	
Bestand am 31. 12. 1916	54 962.07	Verkauf in 1917	100 098.82
Zugang in 1917	151 497.86	Militärlieferungen	67 549.10
Bruttogewinn	39 147.95	Warenbestand	77 959.—
	<u>245 607.89</u>		<u>245 607.—</u>

Mitgliederbewegung:

Bestand am 1. Januar 1917 = 32, eingetreten 3, gestorben 1, mithin Bestand am 31. Dezember 1917 = 34 Mitglieder. Die eingezahlten Geschäftsguthaben betrug am Schlus des Geschäftsjahres Mark 12 101.51. — Die Haftsumme betrug 31. Dezember 1917 Mark 17 000.—

Wiesbaden, den 16. März 1918.

Der Vorstand:

Friedrich Rathwaßer, Heinrich Scheib, Anton Zimmermann